

BGer 5A 977/2023 vom 22. Januar 2024

Bundesgericht, 2024-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_977_2023

FR: TF 5A 977/2023 du 22 janvier 2024

IT: TF 5A 977/2023 del 22 gennaio 2024

Regeste

Vorsorgliche Massnahme (Rückweisung, Volljährigenunterhalt) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer familienrechtlichen Unterhaltssache mit Fr. 30'000.-- übersteigendem Streitwert; die Beschwerde in Zivilsachen steht grundsätzlich offen (Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. b und Art. 75 Abs. 1 BGG). Allerdings sind zwei Besonderheiten zu beachten: Zum einen geht es um eine vorsorgliche Massnahme, weshalb ausschliesslich die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann (Art. 98 BGG). Es gilt somit das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG . Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3). Zum andern ist ein Rückweisungsentscheid angefochten, der zu keinem Verfahrensabschluss führt, weshalb es sich um einen Zwischenentscheid handelt (BGE 144 III 253 E. 1.3; 144 IV 321 E. 2.3). Als Zwischenentscheid ist der Rückweisungsentscheid nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde in Zivilsachen anfechtbar (BGE 145 III 42 E. 2.1), wobei diese in der Beschwerde im Einzelnen darzulegen sind (BGE 137 III 324 E. 1.1; 141 III 80 E. 1.2; 141 IV 289 E. 1.3). Es bleibt die Möglichkeit, im Anschluss an den aufgrund des Rückweisungsentscheids neu ergehenden Endentscheid an das Bundesgericht zu gelangen (Art. 93 Abs. 3 BGG).

E. 2

Der Beschwerdeführer äussert sich weitschweifig in der Sache selbst (weshalb ihm kein hypothetisches Einkommen angerechnet werden könne und kein Vermögensverzehr zumutbar sei bzw. er kein Vermögen mehr habe etc.). Er legt - obwohl er selbst von einem Zwischenentscheid ausgeht, die Bestimmung von Art. 93 Abs. 1 BGG nennt und auch die Wortfolge "nicht wiedergutzumachender Nachteil" verwendet - nicht dar, inwiefern die besonderen Voraussetzungen für eine nur ausnahmsweise mögliche sofortige Anfechtung eines Rückweisungsentscheides im Sinn von Art. 93 Abs. 1 BGG gegeben sein sollen; er behauptet einzig, dass ein nicht wiedergutzumachender Nachteil vorliege, ohne jedoch auszuführen, worin er bestehen soll. Bereits aus diesem Grund ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Im Übrigen würden ohnehin auch die Ausführungen in der Sache den Rügeanforderungen von Art. 106 Abs. 2 BGG nicht genügen. Der Beschwerdeführer äussert sich durchwegs appellatorisch und erhebt keine substantiierten Verfassungsrügen. Einzig macht er sporadisch sinngemäss eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend; indes geht es dabei um Beweismittel, welche nicht das Obergericht im Rahmen der Rückweisung abschliessend zu beurteilen hatte, sondern welche im Instanzenzug zuerst das

Bezirksgericht, welches die von der Beschwerdegegnerin geltend gemachten Tatsachen und eingereichten Beweismittel noch gar nicht geprüft hat, eingehend wird beurteilen müssen, wie dies auch für die Vorbringen des Beschwerdeführers der Fall sein wird.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.